



# RECHT

## ABC des Rechts

**Basiszinssatz:** Der Basiszinssatz ist Bezugsgröße u. a. für die gesetzlichen Verzugszinsen und wird zweimal jährlich (30. Juni und 31. Dezember) geändert. Die aktuelle Höhe des Basiszinssatzes ist unter [www.oenb.at](http://www.oenb.at) abrufbar.

**Baugrundrisiko:** Das ist das Risiko bei einem Bauvorhaben, dass die geologischen und hydrologischen Beschaffenheiten eines Baugrundes nicht mit den Erwartungen übereinstimmen, sowie die sich daraus ergebende Gefahr einer Verlängerung der Bauzeit oder von Mängeln am Bauwerk. Das Baugrundrisiko fällt in die Sphäre des Bauherrn, der Bauunternehmer kann allfällige Mehraufwände vom Bauherrn verlangen. Bei offenkundiger Untauglichkeit des Baugrundes besteht jedoch Warnpflicht.

## Registrierung einer Patientenverfügung

Was nützt die beste Patientenverfügung, wenn der Patient nicht mehr in der Lage ist, sich zu äußern und die Krankenanstalt nichts von einer Patientenverfügung des eingelieferten Patienten weiß. Die österreichischen Rechtsanwälte haben daher ein Patientenverfügungsregister eingeführt. Nunmehr können alle österreichischen Krankenanstalten auf kurzem elektronischem Weg beim Register abfragen, ob für den Patienten eine Verfügung errichtet wurde und wo sie sich befindet. Ist diese zum Beispiel beim Rechtsanwalt hinterlegt, so wird dieser die Verfügung umgehend der behandelnden Krankenanstalt übermitteln. Durch dieses Patientenverfügungsregister der österreichischen Rechtsanwälte ist schon gesichert, dass die Krankenanstalten auch tatsächlich Kenntnis vom Vorliegen einer Patientenverfügung erlangen können.

ONLINE <http://vorarlberg.vol.at>

<http://www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at>  
Hier finden Sie uns im Internet.

Nächster Erscheinungstermin der Sonderseite „VN Recht“ ist am 25. November 2006. Anzeigenberatung: Georg Flatz, Tel. 05572 501-114, E-Mail: [georg.flatz@medienhaus.at](mailto:georg.flatz@medienhaus.at).

## Wichtige Hilfe

Als Immobilientreuhänder und -makler weiß ich, wie wichtig es ist, nicht nur bei der Abwicklung von Kaufgeschäften, sondern speziell auch vor dem Abschluss von Mietverträgen kompetente anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, so Mag. Markus Drissner, Immobilientreuhänder in Bregenz.



## Lohnfortzahlung

Ein Dienstnehmer, der aufgrund des Verschuldens eines anderen Verkehrsteilnehmers verletzt wird, hat vorerst Anspruch gegen seinen Arbeitgeber auf Entgeltfortzahlung. Der hat jedoch das Recht auf Regress der geleisteten Entgeltfortzahlung gegen den schuldigen Unfallsverursacher.



Ein Service der Vorarlberger Nachrichten und der Vorarlberger Rechtsanwälte

<http://anwaltsverzeichnis.vol.at>

# Neues zum Wohnungseigentum

■ Sie beabsichtigen, mit Ihrem Partner eine Eigentumswohnung zu erwerben?

Wissen Sie auch, welche Konsequenzen dies im Todesfall eines Partners mit sich bringen kann?

Die Begründung einer Ehe ist für den gemeinsamen Erwerb einer Eigentumswohnung nicht mehr erforderlich.

„.....“

„Seit 1. Oktober 2006 sind Gesetzesänderungen, die auch das Wohnungseigentum betreffen, in Kraft!“

DR. ANITA EINSLE,  
RA IN BREGENZ



Auch Lebensgefährten steht die Möglichkeit zum Erwerb von gemeinsamem Wohnungseigentum offen. Dies gilt genauso für nicht in Lebensgemeinschaft stehende Personen.

## Tod des Partners

Beim Tod eines Partners geht dessen Anteil am gemeinsamen Wohnungseigentum von Gesetzes wegen unmittelbar in das Eigentum des überlebenden Partners über. Dafür ist der Verzicht auf den Verwandtschaftsverhältnis die Hälfte des Verkehrswerts des Anteils oder auch weniger zu bezahlen. Der überlebende Partner kann auf den Eigentumsübergang verzichten oder gemeinsam mit den Erben des Verstorbenen unter Zustimmung



Eine umfassende Rechtsberatung schützt vor unangenehmen Überraschungen.

(Foto: VN)

allfälliger Pflichtteilsberechtigter eine Vereinbarung schließen, aufgrund derer der Anteil des Verstorbenen einer anderen Person zukommt. Im Fall des Verzichts auf den Eigentumsübergang hat das Verlassenschaftsgericht den Anteil zu versteigern.

## Zur Zahlungspflicht

Durch letztwillige Verfügung oder Schenkung auf den Todesfall kann die finanziell oft stark belastende Zahlungspflicht des überle-

benden Partners nunmehr ausgeschlossen werden. Der überlebende Partner erwirbt den Anteil dann ohne Ausgleichszahlung.

Die Partner können zudem durch eine schriftlich geschlossene Vereinbarung bestimmen, dass der Anteil des Verstorbenen am Wohnungseigentum auf eine andere Person übergehen soll.

Auch geschiedenen Ehegatten ist es möglich, ihre Eigentümerpartnerschaft aufrecht zu erhalten. Wenn ein geschie-

dener Ehegatte aber mit dem Übergang seines Anteils im Todesfall auf den anderen nicht einverstanden ist, so muss er die Eigentümerpartnerschaft zu Lebzeiten auflösen oder mit dem geschiedenen Partner eine abweichende Vereinbarung schließen.

Eine umfassende Rechtsberatung ist im Falle von gemeinsamem Wohnungseigentum unbedingt erforderlich, damit ungewollte Rechtswirkungen rechtzeitig verhindert werden können.

## IHRE SPEZIALISTEN IN SACHEN RECHT: VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE STELLEN SICH VOR

### DR. HUBERT F. KINZ

RECHTSANWALT · Mitglied von AIJA und DACH (internationale Anwaltsvereinigungen)

- Liegenschaftsrecht • Wohnungseigentum
- Mietrecht • kostenlose Erstberatung in Wohnrechtsfragen

6900 Bregenz • Kirchstraße 10  
T 43 5574 43393 E [office@kinz.at](mailto:office@kinz.at) H [www.kinz.at](http://www.kinz.at)

### Zwei erfahrene Rechtsanwälte in Feldkirch

		Sicherheit durch gute Beratung
Dr. Oberbichler Dr. Kramer	Schadenersatz Erbrecht Strafrecht Arbeitsrecht	Patientenrechte Eherecht Mietrecht Verträge

## Anwaltskanzlei am Marktplatz

Sie haben Recht!

Dr. Otmar Simma em.  
Dr. Alfons Simma  
Dr. Ekkehard Bechtold  
Dr. Henrik Gunz  
Dr. Harald Hick, LL. M.  
Mag. Christian Wichtl

Dr. Markus Kranz (RAA)  
Mag. Sabine Fröhlich (RAA)

Simma Rechtsanwälte GmbH  
Marktplatz 9  
A-6850 Dornbirn  
Tel. +43 5572 257 06  
Fax +43 5572 209 33  
[info@anwaltskanzlei-am-marktplatz.at](mailto:info@anwaltskanzlei-am-marktplatz.at)  
[www.anwaltskanzlei-am-marktplatz.at](http://www.anwaltskanzlei-am-marktplatz.at)

### DR. ANDREAS BRANDTNER

RECHTSANWALT + FELDKIRCH

Tel. 05522 81999 +-[kanzlei@brandtner.at](mailto:kanzlei@brandtner.at)

Arbeitsrecht + Bausachen + Erbrecht + Unternehmensrecht + Scheidungen und andere Unfälle

Strafsachen + Zivilprozesse + sämtliche Verträge

Kompetent - erfahren - erfolgreich

### MAG. KLAUS P. PICHLER

RECHTSANWALT

§	EHESCHEIDUNG VERTRÄGE ARBEITSRECHT	SCHADENERSATZ STRAFRECHT VERKEHRUNFÄLLE	§
---	--	---	---

☎ 05572 33199

### DR. EDWIN GANTNER

Rechtsanwalt und Strafverteidiger

Schwerpunkt: Verkehrs- und Schiunfälle · Scheidungen und Unterhalt · Erbschaften · sämtliche Verträge und Inkasso

6780 Schruns, Batloggstraße 97  
Tel. 05556 76780 · Fax 05556 76780-6  
E-Mail: [ra-dr.gantner@tmv.at](mailto:ra-dr.gantner@tmv.at)

### RECHTSANWÄLTIN

Dr. Anita Einsle, M.B.L.

Deuringstraße 9 · 6900 Bregenz  
Tel +43(0)5574/5 444 7 · Fax +43(0)5574/5 444 7 - 20  
[anita@einsle.at](mailto:anita@einsle.at) · [www.einsle.at](http://www.einsle.at)

Erstberatung kostenlos!

Dr Clement Achammer  
Mag Martin Mennel  
Dr Rainer Welte  
Mag Clemens Achammer  
Dr Thomas Kaufmann

## amwak

Rechtsanwälte GmbH

Schlossgraben 10  
6800 Feldkirch  
Tel: 05522 / 74652  
Fax: 05522 / 73182  
Mail: [kanzlei@amwak.at](mailto:kanzlei@amwak.at)  
[www.amwak.at](http://www.amwak.at)

## Die Kanzlei STOLZ MANHART EINSLE

in Bregenz Römerstraße 19  
A-6900 Bregenz

Tel. 05574 42364  
Fax 05574 42364-20  
[kanzlei@stolz-manhart-einsle.at](mailto:kanzlei@stolz-manhart-einsle.at)  
[www.stolz-manhart-einsle.at](http://www.stolz-manhart-einsle.at)

## KANZLEI Blum, Hagen & Partner

Dr. Wolfgang Blum  
Mag. Johannes Blum,  
(akad. gepr. Europarechtsexperte)  
MMag. Dr. Markus Hagen

Lichtensteiner Straße 76  
A-6800 Feldkirch  
[Office@kanzlei-bhp.at](mailto:Office@kanzlei-bhp.at)  
[www.kanzlei-bhp.at](http://www.kanzlei-bhp.at)